

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird – zu 1. mit Wirkung ab 01.06.2021, im Übrigen mit Wirkung ab Beschlussfassung – wie folgt geändert:

1.

Richter Lücker wird der 8. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Die 15. Strafkammer ist (als große Strafkammer) zuständig für

a)

Strafsachen erster Instanz gegen Erwachsene, soweit nicht eine Spezialkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit **3** Turnusanteilen,

b)

Beschwerde- und Beschlusssachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, nach Turnuszuteilung mit der Turnuszahl **3**.

– Der Turnus der 15. Strafkammer bleibt in allen Turnuskreisen zunächst auf Null gestellt. –

3.

Die 15. Strafkammer übernimmt von den übrigen Strafkammern alle in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 eingegangenen, bis zum 10.05.2021 noch nicht eröffneten Verfahren, soweit nicht eine Spezialkammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist.

4.

Wenn die 15. Strafkammer entschieden hat, ist nach Zurückverweisung durch das Revisions- oder Bundesverfassungsgericht unter Anrechnung auf den Turnus die 1. Strafkammer zuständig. Diese Zuständigkeit gilt auch, wenn ein Hauptverfahren durch das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts eröffnet wird.

5.

Die Beisitzer der 15. Strafkammer werden vertreten von den Mitgliedern der 1. Strafkammer, bei deren Verhinderung von den Mitgliedern der 5. Strafkammer.

6.

Die 15. Strafkammer ist wie folgt besetzt:

- Vorsitzende/r Richter/in am Landgericht N. N.*
- Richterin am Landgericht Dr. Festerling (0,5, stellvertretende Vorsitzende),
- Richter am Landgericht Dr. Stoffer (0,5),
- Richter am Landgericht Dr. Zimmermann (0,5).

Die Tätigkeit von Richterin am Landgericht Dr. Festerling in der 2. Strafkammer, die Tätigkeit von Richter am Landgericht Dr. Stoffer in der 6. Strafkammer und die Tätigkeit von Richter am Landgericht Dr. Zimmermann in der 10. Strafkammer haben Vorrang gegenüber ihrer Tätigkeit in der 15. Strafkammer.

7.

Die Anzahl der Turnusanteile der 2. Strafkammer wird im Turnuskreis A auf 4, ihr Turnus im Turnuskreis H auf die Turnuszahl 4 herabgesetzt.

8.

Die Anzahl der Turnusanteile der 6. Strafkammer wird im Turnuskreis A auf 5, ihr Turnus im Turnuskreis H auf die Turnuszahl 5 herabgesetzt.

* Der oder die erfolgreiche/n Bewerber/in auf eine der im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 vom 15.04.2021 ausgeschriebenen Stellen einer Vorsitzenden Richterin oder eines Vorsitzenden Richters am Landgericht in Duisburg.

9.

Die 10. Strafkammer nimmt am Turnuskreis A mit der Turnuszahl 5 teil. Die Verteilung der ihr zugewiesenen Verfahren wird im letzten Turnusdurchlauf fortgesetzt, den die übrigen am Turnus beteiligten Kammern – soweit deren Turnus nicht auf Null gestellt ist – bereits vollständig durchlaufen haben. Zwischenzeitlich unbelegt gebliebene Turnusfelder der 10. Strafkammer werden nachträglich durch die Anteile der ihr in den Turnuskreisen C und D zugewiesenen Verfahren belegt.

Der Turnus der 10. Strafkammer im Turnuskreis H wird auf die Turnuszahl 3 herabgesetzt.

10.

Die Anzahl der Turnusanteile der 4. Zivilkammer wird auf 48 heraufgesetzt.

11.

III. B. 3. des Geschäftsverteilungsplans wird dahingehend geändert, dass

- im Turnuskreis C erfasste O-Verfahren (nicht auch OH-Verfahren) 12 Turnusanteile und
- im Turnuskreis D erfasste O-Verfahren 10 Turnusanteile

belegen.

Duisburg, . Mai 2021

Das Präsidium des Landgerichts

(Bender)

(Reim)

(Posegga)

(Plein)

(Ulrich)

(Schröder)

(Dr. Frick)

(Hilland)

(van Wingerden)